



Schützenverein St. Hubertus e.V.

57368 Lennestadt-Halberbracht

- Ehrenordnung -

1. In dieser Ehrenordnung werden alle Ehrungen und Auszeichnungen, welche durch den Schützenverein St. Hubertus 1921 Halberbracht e.V. verliehen werden, geregelt.
2. Mitglieder erhalten eine Ehrenauszeichnung für langjährige Mitgliedschaft.
 - nach 25 Jahren
 - nach 40 Jahren
 - nach 50 Jahren
 - nach 60 Jahrendanach alle fünf Jahre.
3. Auszeichnungen für Verdienste um das Schützenwesen werden in Anlehnung an die **Kriterien für die Verleihung von Orden und die Auszeichnung verdienter Mitglieder des Sauerländer Schützenbund e. V.** durchgeführt.
Hierzu gehören:
 - a) Orden für Verdienste um das Schützenwesen
 - b) Orden für besondere Verdienste um das Schützenwesen
 - c) Orden für hervorragende Verdienste um das Schützenwesen
 - d) Auszeichnung mit dem großen Wappenteller des SSB in Zinn
4. Ein Antrag auf Ernennung zum Ehrevorsitzenden oder Ehrenmajor, ist durch ein Mitglied des Schützenverein St. Hubertus 1921 Halberbracht e.V. beim Vorstand zu beantragen und zu begründen. Das Mitglied kann sich nicht selbst vorschlagen.
Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
Der Entscheid ist dem Antragsteller, welcher den Vorschlag einbrachte, vorzulegen und bei Ablehnung zu begründen. Bei einer positiven Entscheidung stimmt die Mitgliederversammlung endgültig über den Antrag ab. Die Ernennungen werden auf dem nächst folgendem Schützenfest während der alljährigen Ehrungen durchgeführt.
5. Ein zu ernennender **Ehrenmajor** oder **Ehrevorsitzende** des Schützenvereins Halberbracht muss mehrere Jahre im jeweiligem Amt des Schützenvereins Halberbracht tätig gewesen sein und /oder herausragende Leistungen für den Schützenverein erbracht haben und nicht mehr im Amt tätig sein.
6. Ehrenmajore, Ehrevorsitzende haben volle Mitgliedsrechte und gehören dem Vereinsvorstand mit beratender Stimme an. Sie sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
7. Ein Antrag auf Ernennung zum **Ehrenmitglied**, ist durch ein Mitglied des Schützenverein St. Hubertus 1921 Halberbracht e.V. spätestens 4 Wochen vor einer jeweiligen Mitgliederversammlung beim Vorstand zu beantragen und zu begründen. Das Mitglied kann sich nicht selbst vorschlagen.
Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung ist dem Antragsteller, welcher den Vorschlag einbrachte, eine Begründung vorzulegen. Bei einer positiven Entscheidung stimmt die Mitgliederversammlung (gemäß Satzung) endgültig über den Antrag ab.
8. Ein zu ernennendes Ehrenmitglied des Schützenvereins Halberbracht sollte mehrere Jahre in einem Amt des Schützenvereins Halberbracht tätig gewesen sein und /oder herausragende Leistungen für den Schützenverein erbracht haben. Sie haben volle Mitgliedsrechte und sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
9. Eine Begrenzung der Anzahl an Ehrenmajoren, Ehrevorsitzenden oder Ehrenmitgliedern besteht nicht.
10. Alle Ehrungen und Auszeichnungen können nur an Mitglieder des Schützenverein St. Hubertus 1921 Halberbracht e.V. vergeben werden. Ausnahmen in besonderen Fällen regelt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
11. Der Vorstand kann die Ernennungen zum Ehrevorsitzenden, Ehrenmajor und Ehrenmitglied widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.